

BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung am 31.03.2025 der Volti-Gemeinschaft Hof Sichtermann e.V. hat nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese löst die Beitragsordnung vom 23.03.2023 ab.

1. Eine Mitgliedschaft von Minderjährigen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr, ist nur möglich, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter gleichzeitig die Mitgliedschaft erwirbt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahr des Minderjährigen, kann der gesetzliche Vertreter seine Mitgliedschaft kündigen.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben.
4. Betreuer, wie Trainer, Assistenten, Longenführern und Hilfskräfte, die selbst nicht aktiv voltigieren, sind von der Beitragszahlung befreit.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Beiträge sind jeweils, bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats, vom Mitglied, durch getrennte Daueraufträge, zu überweisen. Das Zusammenfassen der Beiträge zu einem Dauerauftrag ist nicht zulässig.
6. Eine erstmalige Kündigung der Mitgliedschaft ist nach Ablauf von 3 Monaten zum Quartalsende möglich.
Danach gilt eine Kündigungsfrist von 1'nem Monat zum Monatsende.
7. Folgende Beiträge wurden festgesetzt:

Beitragsstruktur	Höhe in €	Stimmberechtigt
Elternteil	5.00 €	✓
1. Kind < 18 Jahre	15.00 €	ab 16 Jahren
Geschwisterkind < 18 Jahre	12.50 €	ab 16 Jahren
Voltigierer >= 18 Jahre	20.00 €	✓
Förderbeiträge (Oma, Opa, Tante, ...)	5.00 €	✗
Weiterer Erwachsener – nur stimmberechtigt	5.00 €	✓
Trainer/in	- €	✓

8. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

BEITRAGSORDNUNG

9. Im Fall finanzieller Schwierigkeiten eines Mitglieds, gesteht der Verein die zinsfreie Stundung der Beiträge, für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, zu. Mit Ablauf des Zeitraums sind die aufgelaufenen Beiträge in einer Summe zu begleichen.
10. Je Voltigierer sind jährlich 8 Stunden in Arbeitseinsätzen im Zuge vom Verein angesetzten Aktivitäten oder im Zuge der Kooperation mit Hof Sichtermann zu leisten. Diese Arbeitsstunden können auch von Familienangehörigen und in Einzelfällen von Dritten mitgeleistet werden.
Nicht erfüllte Arbeitsstunden werden nicht monetarisiert.
Trainer, Assistenten und Longenführer sind von den Arbeitsstunden ausgenommen.
11. Solange der Verein seine Gemeinnützigkeit besitzt, werden für erhaltene Spenden Spendenquittung ausgestellt.
Als Spenden werden anerkannt:
a. Geldspenden sind Geldüberweisungen oder Übergaben von Bargeld, die der Spender freiwillig und unentgeltlich an die Organisation gibt.
b. Sachspenden im Neuwert, können quittiert werden, wenn eine Originalrechnung beigelegt wird.
Bei gebrauchten Sachspenden wird der Wert der Sache am gegenwärtige Verkaufswert geschätzt, der sich z.B. an ähnlichen Verkäufen in eBay orientiert.
12. Zu leistende Zahlungen erfolgen an folgende Bankverbindung:
- Volti-Gemeinschaft Hof Sichtermann e.V.
Hannoversche Volksbank, Filiale Hänigsen
IBAN: DE 0525 1900 0107 8558 0000
BIC: VODAHE2Hxxx
13. Zur Sicherstellung der Anfangsliquidität haben Gründungsmitglieder dem Verein eine Summe von € 35,- als Einlage zur Verfügung gestellt.
Der Verein sichert den Gründungsmitgliedern zu, die Einlage bei Austritt zinsfrei und vollständig zurückzuzahlen. Der Verein freut sich, wenn der Betrag als Spende verbleibt.
14. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Hänigsen, den 31.03.2025



Thomas Kast
1. Vorsitzender



Marie Jäger
2. Vorsitzende



Amelie Edler
Jugendwartin



Sabrina Kast
Kassenwartin